

ANGELN, LEICHT GEMACHT!



► VERHALTENSKODEX

Diese Broschüre bietet einige wertvolle Tipps, die zu einem respektvolleren Umgang mit den Fischen beim Angeln und mit der Umwelt im Allgemeinen anregen sollen.



VERKAUFSSTELLEN

Die Angellizenzen sind online auf www.permisdepeche.be erhältlich. Die Lizenz steht sofort nach Abschluss des Bestellvorgangs zum Download zur Verfügung.

Der Angler muss seine Angellizenz der wallonischen Region und einen Ausweis mit sich führen. Die Lizenz ist ohne Altersbegrenzung zugänglich.

UNSERE ANGELLIZENZEN

12,39 €

Lizenz

A

Tageslizenz mit ein oder zwei Schnüren, nur vom Ufer aus + Nutzung eines Fangnetzes

37,18 €

Lizenz

B

Wie Lizenz A + Tageslizenz mit ein oder zwei Schnüren, nicht vom Ufer aus (Waten, Boot, Ponton); Tageslizenz mit höchstens 5 Krebsreusen.

120 €

Lizenz

C

Wie (Tages-) Lizenz B + Nachtangeln mit max. drei Handschnüren, nur vom Ufer aus, auch von einem versetzbaren Steg aus, der nach dem Angeln nicht an Ort und Stelle verbleibt.

KOSTENLOS und nur für Kinder bis 15 Jahre

Lizenz

J

Tageslizenz Angeln mit nur einer Handschnur mit einem einfachen Angelhaken ohne Widerhaken oder mit angedrücktem Widerhaken, nur vom Ufer aus, auch von einem versetzbaren Steg aus, der nach dem Angeln nicht an Ort und Stelle verbleibt; Verwendung eines Fangnetzes; Tageslizenz Angeln mit nicht mehr als einer Krebsreuse.

25 €

Lizenz

T

Gewährt die gleichen Rechten wie die Lizenz B, jedoch nur für einen Zeitraum von 14 aufeinanderfolgenden Tagen.

ab dem 01.01.2024

15 €

Lizenz

L

Erlaubt das Angeln vom Boot aus auf dem Lac de la Plate Taille mit einer oder zwei Handschnüren und die Nutzung eines Fangnetzes für die Dauer eines Tages.

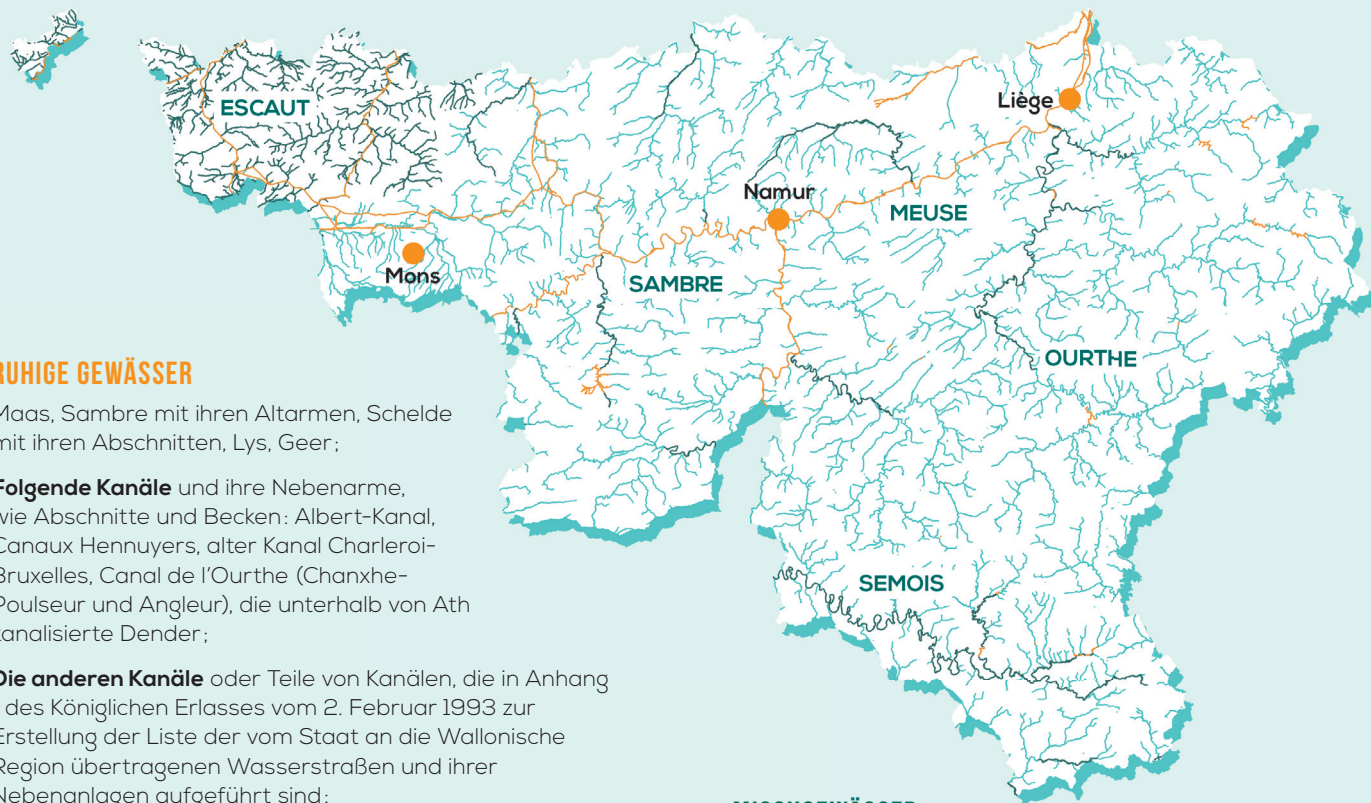
Die Lizenz ist personengebunden und für das laufende Jahr gültig. Sie kann nicht in eine andere Lizenz umgewandelt werden.

Die Lizenz der wallonischen Region reicht aus, um auf den **Wasserstraßen** zu angeln. Auf den anderen **Wasserläufen**, muss der Angler seine Lizenz und die Mitgliedskarte des Anglervereins oder, wenn es keinen Verein gibt, die Genehmigung des Anliegers mit sich führen.

Ihre Mitgliedskarte
erhalten Sie auf
www.cartedepeche.be



Aufteilung der Wasserläufe in Zonen



RUHIGE GEWÄSSER

Maas, Sambre mit ihren Altarmen, Schelde mit ihren Abschnitten, Lys, Geer;

Folgende Kanäle und ihre Nebenarme, wie Abschnitte und Becken: Albert-Kanal, Canaux Hennuyers, alter Kanal Charleroi-Bruxelles, Canal de l'Ourthe (Chanxhe-Poulseur und Angleur), die unterhalb von Ath kanalisierte Dender;

Die anderen Kanäle oder Teile von Kanälen, die in Anhang 1 des Königlichen Erlasses vom 2. Februar 1993 zur Erstellung der Liste der vom Staat an die Wallonische Region übertragenen Wasserstraßen und ihrer Nebenanlagen aufgeführt sind;

Die folgenden Seen: Lac de Bütgenbach, Lacs de l'Eau d'Heure, Lac d'Eupen, Lac de la Gileppe, Lac de Neufchâteau, Lac de Nisramont, Lac de Robertville, Lac du Ry de Rome, Lac de Suxy, Lac de Warfaaz;

Die folgenden Teiche: Étang des Basses Forges in Mellier, Étang du Bocq à Scy, Étangs de Happe gespeist durch den Bach der Cresses in Ciney, Étangs de Bologne in Habay, Étang du Châtelet in Habay, Lac des Doyards in Vielsalm, Étang de la Fabrique in Habay, Étang du Moulin in Habay, Étang de Nismes, Étang de Poix in Poix-Saint-Hubert, Étang du pont d'Oyes in Habay, Étang de la Trapperie in Habay, Étang de Serinchamps, Étang communal d'Ochamps in Libin, der Hemlot in Hermalle-sous-Argenteau.

FLIESENDE GEWÄSSER

Die Amblève oberhalb des Pont de Sougné, die Ourthe oberhalb des Pont de Jupille in Hodister, die Vesdre oberhalb des Zusammenflusses mit der Hoëgne;

Alle anderen Wasserläufe die zuvor nicht genannt wurden.

MISCHGEWÄSSER

Die Amblève unterhalb des Pont de Sougné-Remouchamps, die Chiers, die Dender in ihrem Teil, der nicht zu den Wasserstraßen gehört, genauso wie ihre Nebenflüsse; die Dyle unterhalb des Zusammenflusses mit dem Gala (oder Cala), die Nebenflüsse der Escaut und der Lys des Wasserunterbeckens Escaut-Lys, der Eau d'Heure, die Hantes, unterhalb der französischen Grenze in Montignies Saint Christophe, die Lesse unterhalb des Zusammenflusses mit der Lhomme, die Mehaigne und ihr Nebenfluss Soile, der Bach von Neufchâteau unterhalb des Lac Neufchâteau, der Orneau unterhalb von Onoz, die Ourthe unterhalb des Pont de Jupille in Hodister, die Rulles unterhalb des Étang de la Fabrique, die Semois, die Senne, die Vesdre unterhalb des Zusammenflusses mit der Hoëgne, die Vierre unterhalb des Zusammenflusses mit dem Bach von Neufchâteau, der Virroin, die Vire beim Zusammenfluss des Ru du Fond du Haza bis zum Zusammenfluss mit dem Ton.

Mehr Informationen über die Wasserzonen finden Sie auf unserer Website www.maisondelapeche.be

ORTE, AN DENEN ANGELN VERBOTEN IST

Das Angeln ist grundsätzlich verboten, ohne dass ein Piktogramm erforderlich ist:

- in **Schleusen**
- in **Fischtreppen**, künstlichen **Flussumgehungen** Hindernissen für die freie Bewegung von Fischen und **nachgelagerten Abflüssen** sowie in einem Umkreis von 50 Metern um diese Infrastrukturen über die gesamte Länge des Wasserlaufs
- mindestens 50 Meter unterhalb sowie mindestens 25 Meter oberhalb von Staudämmen und Wehren in der **Zone von ruhigen Gewässern**
- auf **Brücken und Stegen** über die Wasserstraßen
- von der **île Monsin**, aus, mit Ausnahme des Ufers der Esplanade Albert I
- in **den Auen**, mit Ausnahme der Auen der Sambre und des Hemlot, in denen das Angeln erlaubt bleibt
- in den folgenden **Laichplätzen** der Maas: Colébi, Dave, Jambes, Maizeret, Namêche, Lanaye und die Inseln Ossay und Bouries
- an den Zusammenflüssen der **Sambre** mit der Thure, der Hantes, der Biesmelle, der Eau d'Heure, der Biesme und dem Ruisseau de Fosses
- in den Zusammenflüssen der **Maas** mit der Hermeton, der Molignée, dem Bocq, dem Burnot, dem Samson und der Mehaigne
- in den Wasserläufen von **Zonen fließender Gewässer**, wo diese einen Wald mit Forstwirtschaft durchqueren
- in der **Maas**, unterhalb der Barrage de Lixhe, am rechten Ufer bis zur Grenze mit der Flämischen Region und am rechten Ufer bis zur Höhe der Kreuzung von der Rue de Halle mit dem Quai de Barrage
- in der **Amblève**, mindestens 50 Meter unterhalb der Cascade de Coö
- in der **Ourthe**, zwischen der Barrage und dem Pont de Nisramont, ebenso wie unterhalb der Barrage des Grosses Battes in Angleur bis zum Pont des Grosses Battes in Angleur
- in der **Semois**, ab der Vanne des Bains bis zum Pont de France in Bouillon, ebenso wie entlang des gesamten Verlaufs der Semois ab 20 Metern oberhalb der Einmündung der Noue des Lions bis zur Brücke der Route N832 in Cugnon
- in den Seen von Gileppe, Eupen und Ry de Rome.

Zusätzliche Verbotszonen können durch die folgenden Piktogramme angezeigt werden:



Erfahren Sie
mehr über No-
Go-Zonen:



ANGELPLÄTZE ZUM ENTDECKEN

Die Routen der Anglervereine
sind auf der Website www.parcoursdepeche.be verfügbar



WANN KANN ICH ANGELN ?

Das Angeln ist von einer Stunde vor der offiziellen Zeit des Sonnenaufgangs bis eine Stunde nach der offiziellen Zeit des Sonnenuntergangs erlaubt.



RUHIGE GEWÄSSER

1. Samstag ab März

1. Samstag im Juni

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Gruppe 1												
Gruppe 2			nur Elritze und Gründling									
Gruppe 3											nur in Seen und Teichen	
Gruppe 4												

● Angeln erlaubt

● Angeln mit Einschränkung erlaubt

FLIESENDE GEWÄSSER

1. Samstag ab März

1. Samstag im Juni

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Gruppe 1												
Gruppe 2			nur Elritze, Gründling und Hecht*									
Gruppe 3												
Gruppe 4			nur Flusskrebse									

*Entnahme von Hecht verboten in den Zonen fließender Gewässer

ÖFFNUNGSZEITEN FÜR DAS ANGELN

MISCHGEWÄSSER

1. Samstag ab März

1. Samstag im Juni

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Gruppe 1												
Gruppe 2			nur Elritze und Gründling									
Gruppe 3												
Gruppe 4			nur Flusskrebse									

1 Ukelei, Güster, Brachse, Karausche, Karpfen (darunter auch Lederkarpfen und Spiegelkarpfen), Stichling, Plötze, Aland, Bachschmerle, Rotfeder, Schleie.

2 Schneider, Rapfen, Hecht, Bachbarbe, Döbel, Kaulbarsch, Gründling, Nase, Äsche, Flussbarsch, Zander, Elritze, Hasel.

3 Regenbogenforelle, Bachforelle.

4 Kamberkreb, Roter Amerikanischer Sumpfkreb, Signalkreb, Galizischer Sumpfkreb, Schwarzmund-Grundel, Marmorierte Grundel, Gemeiner Sonnenbarsch, Silurus

Eine vollständige Liste jeder Gruppe finden Sie auf unserer Website www.maisondelapeche.be

Jeder Fisch oder Krebs, der außerhalb der Öffnungszeiten gefangen wird, muss unverzüglich und dort, wo er gefangen wurde, wieder ins Wasser gesetzt werden.

AUSNAHME : NACHTANGELN

Das Angeln von Karpfen vom Ufer aus kann das ganze Jahr über ausgeübt werden. Nur vom Ufer aus und im Hauptstrom des Wasserlaufs von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang. Die Fische müssen unmittelbar wieder ins Wasser gesetzt werden. Für diese Vorgehensweise ist eine Lizenz C obligatorisch.

Die vollständige Verordnung für das Nachtangeln www.maisondelapeche.be

ZULÄSSIGE AUSTRÜSTUNG

Es ist verboten, andere Fanggeräte oder -vorrichtungen zu verwenden als:

- die **Handschnur** (max. 2 pro Angler tagsüber und 3 nachts). Die Zahl der Einzel- oder Mehrfachangelhaken ist auf 3 für eine einzelne Handschnur begrenzt.
- Krebsreuse (max. 5 pro Angler). Die Krebsreuse darf höchstens 60 Zentimeter groß sein.

In den Zonen fließende r Gewässer oder Mischgewässer ist ausschließlich der Einsatz von Angelhaken ohne Widerhaken oder mit angedrücktem oder zusammengepresstem Widerhaken zulässig.

- das Fangnetz nur zur Entnahme von Fischen oder Krebsen, die sich an der Schnur verfangen haben.

Fische, die über den eigenen Verzehr hinaus gefangen wurde, müssen unmittelbar und dort, wo sie gefangen wurden, wieder ins Wasser gesetzt werden.

VERBOTENE METHODEN

Es ist verboten:

- lebende Fische und Krebse der Gruppe 4 an der Angelstelle zu behalten.
- Hecht, Zander und Bachforelle in einem Korb zu halten.
- einen Korb aus Metall zu verwenden.
- unter Eis zu fischen.
- mit der Hand oder anderen Aushebetechniken in Rückzugsgebieten, die von Fischen oder Krebsen frequentiert werden, zu fischen.



Während des Zeitraums der Schließung für den Hecht ist es verboten:

- ganze Fische oder Fischteile als lebende oder tote Köder zu nutzen.
- künstliche Köder zu nutzen.

Abweichend hiervon:

- in **Mischgewässern**, ist es jetzt möglich, mit Attrappen und toten Fischen zwischen dem 1. Samstag im März und der Öffnung für den Hecht (1. Samstag im Juni) zu angeln. In diesem Zusammenhang ist die Verwendung von Ködern oder Monturen mit einer maximalen Länge von 7cm einschließlich Widerhaken und Fisch erlaubt. Elritze und Gründling sind die einzigen Arten, die auf einer Montur verwendet werden dürfen.
- in **ruhigen Gewässern**, ist das Angeln mit Kunstködern von maximal 7cm Länge und einem einfachen Angelhaken, die mit einem für das Fliegenfischen geeigneten Gerät verwendet werden, nun zwischen dem 1. Februar und dem Freitag vor dem 1. Samstag im Juni erlaubt.

VERBOTENE KÖDER

- Blut, Mark, Gehirn oder Innereien von Tieren (Innereien sind für das Fischen von Flusskrebsen mithilfe von Körben erlaubt).
- Fischeier, frisch oder haltbar gemacht, allein oder in Verbindung mit Ködern.
- lebende Fische. In diesem Fall darf die Schnur nur mit einer Angelrute gesetzt werden.
- Dennoch ist das Lebendangeln bei bestimmten Arten erlaubt (siehe Liste unten).

WASSERTRÜBEN

Wassertrüben (Aufwirbeln des Gewässergrunds mit den Füßen, um Fische während des Angelns anzulocken), das vom Angler selbst durchgeführt wird, ist vom 1. Samstag im Juni bis zum 30. September erlaubt. au 30 septembre.

- ▶ **Verwenden Sie vorzugsweise einen tiefen Korb aus einem weichen und knotenfreien Netz;**
- ▶ **Vergessen Sie nicht, alle überschüssigen Köder sowie das Material (Nylon, Senker ...) wieder mitzunehmen.**

ANGELN KOMPLETT VERBOTEN



Europäischer Aal

Bitterling

Groppe

UND EBENFALLS: Laube, Finte, Bondelle, Edelkrebs, Neunstachliger Stichling, Europäischer Stör, Flunder, Maifisch, Bachneunauge, Fluss- und Meeresneunauge, Bach- und Seeschmerle, Flussquappe, Atlantischer Lachs und Meerforelle.

ENTNAHME VERBOTEN



Äsche





+ Felchen

ENTNAHMEVERBOT

Die Entnahme ist verboten:

- aus der Maas, der Sambre und der Schelde, für alle Fische, die nicht aus dem Hauptbett des Wasserlaufs gefangen wurden.
- aus der Maas unterhalb der Barrage de Lixhe.
- für die Bachforelle aus dem Lac de la Plate Taille von einem Boot aus.
- für alle gefangenen Felchen und Äschen.

TRANSPORTBEDINGUNGEN FÜR DEN FANG

LEBEND		ODER	NICHT-LEBEND	
Nur gültig für lebende Tiere			Nur gültig für Gruppen 1, 2 und 3	
Max. 20	Max. 5		Max. 20	Max. 5
				
≤ 15 cm	> 15 cm		≤ 15 cm	> 15 cm

Die Höchstzahl der Entnahme pro Art bleibt gültig. Bei Streitigkeiten über die Herkunft der Fische: Ursprungsnachweis erbringen.

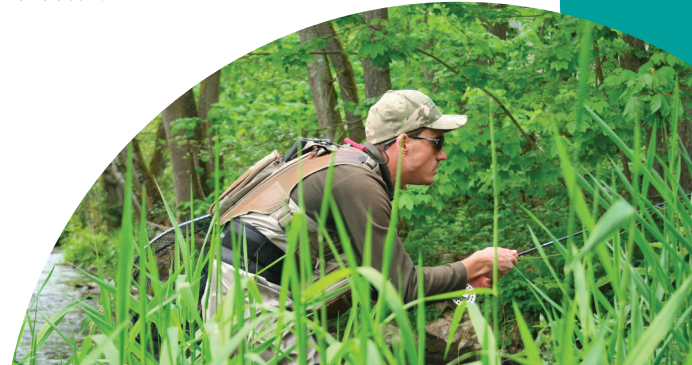
ZULÄSSIGE ARTEN FÜR DAS ANGELN IN FLIESSENDEN GEWÄSSERN*

- Ukelei
- Schneider
- Brachse
- Güster
- Karpfen
- Karausche
- Döbel
- Plötze
- Gründling
- Kaulbarsch
- Aland
- Bachschmerle
- Flussbarsch
- Rotfeder
- Schleie
- Elritze

*mit Ausnahme der farbigen Varietäten dieser Arten, falls sie vorhanden sind.

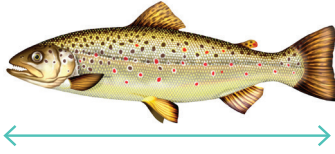
FISCHVERKAUF

Der Verkauf und das Angebot zum Verkauf von Fischen oder Krebsen, die in Gewässern gefangen wurden, die der Verordnung vom 27. März 2014 unterliegen, sind ganzjährig verboten.



ENTNAHMEGRÖSSEN

Die **Länge des Fisches** wird von der Spitze des Mauls bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen.



Ist für eine Art eine Mindestentnahmelänge vorgeschrieben, so gilt für jeden Fisch dieser Art, dessen Kopf oder Schwanz abgetrennt wurde, dass er die Mindestentnahmelänge nicht erreicht.

ENTNAHMEBESCHRÄNKUNGEN

Die Entnahme ist nur erlaubt, wenn der gefangene Fisch eine bestimmte Mindestgröße aufweist:

MINDESTENTNAHMEGRÖSSE 60 CM :



Hecht

- ▶ **Behandeln Sie Ihren Fang sorgfältig, indem Sie die Hände anfeuchten, bevor Sie ihn anfassen ;**
- ▶ **Falls der Fisch den Köder zu tief geschluckt hat, schneiden Sie die Schnur ab.**

MINDESTENTNAHMEGRÖSSE 50 CM :



Zander



Bachbarbe

MINDESTENTNAHMEGRÖSSE 30 CM :



Nase



Aland



Döbel



Schleie



Hasel

MINDESTENTNAHMEGRÖSSE 24 CM :



Regenbogenforelle



Flussbarsch

*Verbot bei > 50 cm bei ruhigen Gewässern oder Mischgewässern mit Ausnahme von Seen und Teichen.



Bachforelle*



Karpfen*

*Verbot bei > 30 cm

TÄGLICHE ENTNAHMEN PRO ANGLER

Jeder gefangene Fisch, der einem Entnahmeverbot unterliegt oder zu viel gefangen wurde, wird unmittelbar und dort, wo er gefangen wurde, wieder ins Wasser gesetzt.

HÖCHSTENS 1 EXEMPLAR :



Hecht*

HÖCHSTENS 2 EXEMPLARE :



Zander

HÖCHSTENS 5 EXEMPLARE :

für alle Arten der Gruppe 3



Bachforelle



Regenbogenforelle



Flussbarsch

*Die Entnahme von Hechten ist während der Öffnung für das Angeln von Forellen (1. Samstag im März) und der Öffnung für das Angeln von Hechten (1. Samstag im Juni) verboten.

HÖCHSTENS 20 EXEMPLARE :



Gründling



Elritze



Schneider

- ▶ Respektieren Sie die Ufer, die Pflanzen, die Flora und das Eigentum anderer grundsätzlich ;
- ▶ Stören Sie die Tierwelt nicht ;
- ▶ Um die Angelstellen sauber zu halten, denken Sie bitte daran Ihren Müll, auch den vor Ort gefundenen, zu entfernen.



Die Maison wallonne de la pêche kümmert sich um:



**Unterstützung der akkreditierten
Verbände und der Regionalverwaltung**



**Information für alle Angler
in der Wallonie**



**Wiederherstellung der Artenvielfalt
und Schutz der aquatischen Umwelt**



**Organisation von Events
und Angelkursen**
www.stagesdepeche.be



Entwicklung des Angeltourismus
www.sejoursdepeche.be

MAISON WALLONNE DE LA PÊCHE ASBL

Rue Lucien Namêche, 10 - 5000 NAMUR
0032 (0)81 41 15 70
info@maisondelapeche.be | www.maisondelapeche.be

DIRECTION CHASSE & PÊCHE

Avenue Prince de Liège, 15 - 5100 JAMBES
0032 (0)81 33 58 50
<http://environnement.wallonie.be>

SERVICE DE LA PÊCHE

Avenue Prince de Liège, 15 - 5100 JAMBES
0032 (0)81 33 59 00
sp.dnf.dgarne@spw.wallonie.be

GRÜNE NUMMER SERVICE PUBLIC DE WALLONIE



gebührenfreie
Rufnummer

S.O.S ENVIRONNEMENT – NATURE (EINSATZ BEI WILDEREI)



deutsche
Sprache

ANGELBOOT

Informationen zur Zulassungsbescheinigung, die für den Betrieb
auf den Wasserstraßen erforderlich ist erhalten Sie beim:

Service public Fédéral de la Mobilité et des Transports

Rue du Progrès 56 - 1210 Bruxelles
info.mar@mobilite.fgov.be | www.mobilite.belgium.be

Für weitere Auskünfte:

SPW Mobilité et Infrastructures

Boulevard du Nord, 8 - 5000 Namur
0032 (0)81 77 26 03

ANGELSTEG

Die Genehmigung des Aufbaus eines Angelstegs entlang einer
Wasserstraße muss eingeholt werden bei:

SPW Mobilité et Infrastructures

Boulevard du Nord, 8 - 5000 Namur
0032 (0)81 77 26 03





MAISON WALLONNE DE LA PÊCHE ASBL

Rue Lucien Namêche, 10 - 5000 NAMUR

0032 (0) 81 41 15 70

info@maisondelapeche.be

WWW.MAISONDELAPECHE.BE



MIT FREUNDLICHER UNTERSTÜTZUNG VON



Wallonie

Fonds piscicole de Wallonie
(Wallonischer Fischzuchtfonds) und
Fédérations halieutiques de Wallonie
(Wallonische Fischereiverbände)

Diese Broschüre stellt eine vereinfachte Version der geltenden Verordnungen dar. Die vorgestellten Informationen beziehen sich auf allgemeine regionale Bestimmungen. Spezielle und vorübergehende Bestimmungen werden möglicherweise ergänzt.

Auf der Website www.wallex.wallonie.be finden Sie die offizielle und vollständige Verordnung.